

# **Förderverein Kulturszene Iserlohn „is`kult“ e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturszene Iserlohn „is`kult“.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Namenszusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der kulturellen Szene, Ihrer Akteure und Veranstaltungen und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein breites kulturelles Spektrum als Aushängeschild der Stadt mit Öffnung für Innovationen. Der Kulturentwicklungsplan dient als Richtlinie.  
Die Förderung des kulturellen Nachwuchses ist ebenfalls ein Anliegen.  
Eine Unterstützung des Kulturreferats der Stadt Iserlohn und die damit verbundene Weiterleitung von Mitteln ist zweckgebunden möglich, um deren mittel- und unmittelbare Kulturarbeit zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck kann auch durch eigenständige Beauftragung, Durchführung und Begleitung von kulturellen Veranstaltungen erfüllt werden.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein Kulturszene Iserlohn „is`kult“ e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungskonformen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und gewillt ist, diese zu unterstützen.

2. Firmenmitglieder haben dem Verein anzuzeigen durch welche Person, oder Vertreter ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.  
Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Nichtmitglieder des Vereins können auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung Rederecht erhalten.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
  - c) durch Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

7. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen unabhängig vom Grund, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Für alle Mitglieder der Organe des Vereins ist die Haftung gegenüber dem Verein ausgeschlossen, mit Ausnahme nachgewiesenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten wegen Pflichtverletzung in Anspruch genommen, muss der Verein sie freistellen, es sei denn, sie hätten grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Korrespondenz erfolgt regelhaft per E-Mail. Ein Anspruch auf schriftliche Einladung per Brief besteht nicht.

4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich vorliegen.
5. Durch ordnungsgemäße Einberufung wird die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Firmenmitglieder haben nur eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung tritt als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich erachtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
7. Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall online erfolgen. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
8. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und
  - b) gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
  - d) Diskussion des Berichts und Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §41 BGB, siehe §10 der Satzung
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, welches der Vorstand bestimmt, geleitet.
10. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ist über Verlauf und Ergebnis, inklusive Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Beschlüsse nach § 6 Nr. 8h und 8i bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann ggf. auch eine Aufnahmegebühr beschließen.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Geschäftsführer bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

3. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
  - b) der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
  - c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (beinhaltet die Tätigkeit der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers)
  - d) mindestens zwei Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Bei Ausschluss oder Austritt eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch sich selbst zu ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Ersatz für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit 3 Ja - Stimmen.
7. Dem Vorstand wird das Recht zugesprochen im Bedarfsfall Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans von bis zu 5.000 € (in Worten: -fünftausend-) nach Mehrheitsbeschluss zu bewilligen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Auf der Jahreshauptversammlung sind aus den Reihen des Vereins zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen. Sie bleiben für die Dauer eines Jahres im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Auflösung/Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Iserlohn mit der Zweckbindung der Verwendung für kulturelle Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung, die über

die Auflösung des Vereins beschließt, kann auch bestimmen, dass das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen kulturellen Zweck zugeführt wird. Dieses erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes.

Diese Satzung ist auf der Gründerversammlung beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Iserlohn, den 15.10.2025